

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:**Betreff:**

Nutzungsänderungsanträge:

- Umbau des Backhauses zu einem Wohngebäude mit einer Wohneinheit und
- Sanierung und Erweiterung des Jungfernhauses zu einem Wohngebäude mit drei Wohneinheiten auf dem Grundstück Harkortstraße 3

Beratungsfolge:

08.03.2012 Bezirksvertretung Haspe

Beschlussfassung:

Bezirksvertretung Haspe

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Hagen-Haspe nimmt die im Betreff genannten Nutzungsänderungsanträge:

- Umbau des Backhauses zu einem Wohngebäude mit einer Wohneinheit und
- Sanierung und Erweiterung des Jungfernhauses zu einem Wohngebäude mit drei Wohneinheiten

auf dem Grundstück Harkortstraße 3 zur Kenntnis.

Begründung:

Der Verwaltung liegen folgende Nutzungsänderungsanträge vor:

- Umbau des Backhauses zu einem Wohngebäude mit einer Wohneinheit und
- Sanierung und Erweiterung des Jungfernhauses zu einem Wohngebäude mit drei Wohneinheiten

auf dem Grundstück Harkortstraße 3 (Gemarkung Westerbauer, Flur 6, Flurstück 54).

Die Vorgänge waren unter den Aktenzeichen 2/63/BG/0008/12 und 2/63/BG/0009/12 Gegenstand der Baugesuchskonferenz vom 16.2.12.

Zum Planungsrecht:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der eingeleiteten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/01 (534) Teil I und II, Haus Harkorten und Wohnbebauung Haus Harkorten.

Auf die ausführliche Begründung zum eingeleiteten Änderungsverfahren wird hiermit verwiesen (siehe Vorlage 0757/2011, Ratsbeschluss vom 6.10.11).

Nach § 33 BauGB können Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen während des Änderungsverfahrens genehmigt werden.

In der o.g. Baugesuchsbesprechung wurde folgendes planungsrechtlich entschieden:

- Für den Umbau des Backhauses zu einem Wohngebäude mit einer Wohneinheit wurde eine Befreiung nach § 31 BauGB in Aussicht gestellt. Durch das Änderungsverfahren soll auch die Nutzung „Wohnen“ in dem denkmalgeschützten Gebäude ermöglicht werden. Die bisherige Festsetzung: SO (Sondergebiet) soll durch den Nutzungskatalog des MD (Dorfgebiet) ersetzt werden.
- Die Zustimmung zur Sanierung und Erweiterung des Jungfernhauses zu einem Wohngebäude mit drei Wohneinheiten wird erteilt, wenn das Änderungsverfahren den Stand nach § 33 BauGB erreicht hat. (Begründung wie zuvor und wegen der Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung, hier: Verdopplung der Grundfläche.)

Das Änderungsverfahren soll zeitnah rechtskräftig werden.



STADT HAGEN

Seite 4

Drucksachennummer:

0177/2012

Datum:

22.02.2012

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Begeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**